

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.59 vom 19. Juni 2015

ZH Steuerrekursgericht, 2015-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2015.59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2015.59)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.59 du 19 juin 2015

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.59 del 19 giugno 2015

## Regeste

Beiträge in die Säule 3a. Die Kombination zwischen dem "kleinen" und "grossen" Säule 3a-Abzug (Art. 7 Abs. 1 lit. a und b BVV3) ist einem Steuerpflichtigen zu gewähren, wenn unter dem Jahr ein Wechsel zwischen BVG-versichert und nicht BVG-versichert erfolgt; zu Unrecht knüpft die Steuerbehörde diesbezüglich an die Art der Erwerbstätigkeit an (Gutheissung).

## Erwägungen

### E. 1

A,

### E. 2

Säule erfülle, unabhängig davon, ob der Anschluss auch tatsächlich erfolgt sei (so schon: StRK I, 31. Oktober 2003, 1 ST.2003.315). bb) Als Verwaltungsrat mit einem diesbezüglichen Jahreshonorar von brutto Fr. 300'000.- hätte der Pflichtige wohl schon vor seinem Wechsel zur CEO-Tätigkeit in die Vorsorgestiftung der C SA aufgenommen werden müssen. Hätte er dergestalt über das ganze Steuerjahr 2011 hinweg über einen Pensionskassenanschluss verfügt und entsprechend steuerlich abziehbare Beiträge einbezahlt, wäre ihm darüber hinaus nur noch der Abzug für Beiträge an die "kleine" Säule 3a zugestanden. Unstreitig hat der Pflichtige indessen bis und mit 11. April 2011 noch keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehört und hat er dementsprechend in dieser Zeit kein diesbezügliches Vorsorgeguthaben aufbauen bzw. keine diesbezüglichen Beiträge in Abzug bringen können. Mithin steht ihm für diese Zeit, in welcher er seine berufliche Vorsorge allein mit einer

### E. 3

a) Im Bereich der Staats- und Gemeindesteuern liegen im Nebenpunkt auch die vermögensseitigen Faktoren im Streit. Hintergrund bildet diesbezüglich der Umstand, dass der Pflichtige zur Hälfte an der im Kanton Schwyz domizilierten D Liq. beteiligt ist (2'275 Aktien à nominal Fr. 400.- sowie 2'000 Aktien à nominal Fr. 2'000.-). Deklariert haben die Pflichtigen die entsprechenden Aktienpakete im Wertschriftenverzeichnis 2011 mit Fr. 36'134 bzw. Fr. 158'830.- (= total Fr. 194'964.-). Die Steuerbehörde ging im Einschätzungsentscheid stattdessen von Werten von Fr. 254'000.- bzw. Fr. 1'120'000.- aus (= total Fr. 1'374'800.-), was eine Aufrechnung von Fr. 1'179'836.- nach sich zog. Dabei orientierte sie sich an der Aktienbewertung der Schwyzer Steuerbehörde. Wie sich schon der Vorjahreseinschätzung entnehmen lässt, beruhen diese Differenzen darauf, dass die D Liq. in ihrer Bilanz per 2010 "Rückzahlungen" an die beiden Aktionäre von insgesamt Fr. 3'997'039.68 (= je Fr. 1'998'520.-) ausgewiesen hatte. Die Schwyzer Steuerbehörde

qualifizierte solche Rückzahlungen als handels- rechtswidrig, weshalb ihre vom Substanzwert ausgehende Aktienbewertung höher aus- fiel als die entsprechende Eigenberechnung der Pflichtigen. Auf Einsprache der Pflichtigen hin ging die Steuerbehörde im Rahmen einer einvernehmlichen Erledigung dann aber gleichwohl von der Eigenberechnung der Pflichtigen aus (vgl. Steuerperiode 2010; Einschätzungsvorschlag/Zustimmungserklärung im Einspracheverfahren) b) Nachdem die Steuerbehörde in der hier betroffenen Steuerperiode 2011 erneut auf die Aktienbewertung der Schwyzer Steuerbehörde abgestellt und die vorer- wählten Korrekturen vorgenommen hatte, liessen die Pflichtigen einspracheweise wiederum verfechten, es sei wie im Vorjahr auf die von ihnen deklarierten Aktienwerte abzustellen; eventualiter seien die steuerbehördlichen Werte beizubehalten, doch müsse diesfalls die handelsrechtswidrige Rückzahlung von Fr. 1'998'520.- als Darlehen an den Aktionär betrachtet und ins Schuldenverzeichnis der Pflichtigen aufgenommen werden. 1 DB.2015.59 1 ST.2015.77

- 10 - c) Die Vorinstanz wies beide Anträge ab. Dabei bemerkte sie zum Eventualan- trag lediglich, dass die geltend gemachte Schuld nicht rechtsgenügend nachgewiesen worden sei; im Übrigen verwies sie auf eine intern eingeholte Stellungnahme der steu- eramtlichen Wertschriftenabteilung. Diese hielt unter Verweis auf die Schwyzer Aktien- bewertung fest, dass der Substanzwert der D Liq. Fr. 4'386'966.- betrage, weil die bi- lanzierten Rückzahlungen bei der Aktienbewertung nicht zu berücksichtigen seien. d) Die D Liq. weist gemäss Bilanz vom 30. Juni 2010 ein Eigenkapital von lediglich noch Fr. 389'926.- auf; dies bei einem ursprünglich einbezahlten Aktienkapital von Fr. 10 Mio. Die Schwyzer Steuerbehörde hat nun aber den Substanzwert knapp

#### **E. 4**

a) Die Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde und zur teil- weisen Gutheissung des Rekurses. b) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Be- schwerdegegnerin und die Kosten des Rekursverfahrens den Parteien anteilmässig aufzuerlegen. Zudem sind den Pflichtigen angemessene Parteientschädigungen aus- zurichten (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1-3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechts- pflegegesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1987; VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.